

KIRCHGEMEINDEORDNUNG

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Frenkendorf-Füllinsdorf vom 25. Juni 2026

Die Kirchgemeindeversammlung der reformierten Kirchgemeinde Frenkendorf-Füllinsdorf der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 6ff Kirchenverfassung vom 20. November 2019 und § 54 Absatz 1 Ziffer 1.1. Kirchenordnung vom 07. September 2021, beschliesst:

I. Grundsätzliches

§ 1 Auftrag und Rechtsstellung (§ 7 Kirchenverfassung, § 3 Kirchenordnung)

¹Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Frenkendorf-Füllinsdorf ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaft und Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft. Sie regelt ihre Angelegenheiten autonom im Rahmen des staatlichen und landeskirchlichen Rechts.

²Sie ist dem Auftrag in § 1 und den grundsätzlichen, organisatorischen und strukturellen Vorgaben in §§ 6ff Kirchenverfassung sowie den Regelungen der Kirchenordnung folgend bestrebt, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu verkündigen.

§ 2 Gemeindegebiet (§ 3f Kirchenverfassung, § 3f Kirchenordnung)

¹Die Kirchgemeinde Frenkendorf-Füllinsdorf umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Frenkendorf und Füllinsdorf.

§ 3 Zusammenarbeit (§ 9 Kirchenverfassung, §§ 68ff Kirchenordnung)

¹Die Kirchgemeinde pflegt die kirchgemeindeübergreifende Zusammenarbeit mit der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Arisdorf-Giebenach-Hersberg. Die Kirchgemeindeversammlungen regeln das Nähere in einer Zusammenarbeitsvereinbarung.

§ 4 Publikationsorgan (§ 9 Kirchenordnung)	
¹ Als offizielles und für die Rechtsfolgen einer amtlichen Mitteilung verbindlich gültiges Publikationsorgan gilt das Amtsblatt Füllinsdorf und der Gemeindeanzeiger Frenkendorf. Mitteilungen können auch über die Webseite der Kirchgemeinde oder im Kirchenboten erfolgen.	
II. Organisation Kirchgemeinde	
§ 5 Organisation (§§ 7ff und 18 Kirchenverfassung, § 52 und 101 Kirchenordnung)	
¹ Die Organe der Kirchgemeinde sind: a) Gesamtheit der Stimmberechtigten; b) Kirchgemeindeversammlung; c) Kirchenpflege; d) Revision.	
§ 6 Kirchgemeindeversammlung (§ 54 Kirchenordnung) [nicht zwingend, aber logisch im Aufbau; bei mehreren Einwohnergemeinden zweckmässig]	
¹ Die Kirchgemeindeversammlung wird im Turnus an folgenden Standorten durchgeführt: a) Frenkendorf b) Füllinsdorf	
§ 7 Kirchenpflege (§§ 3 und 55 Kirchenordnung)	
¹ Die Kirchenpflege besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die mit Ausnahme der ihr von Amtes wegen angehörenden Pfarrerinnen und Pfarrern auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Jede der politischen Gemeinden soll in der Kirchenpflege durch mindestens ein Mitglied vertreten sein. Die nicht in die Kirchenpflege gewählten Synodalen sowie je ein/e Delegierte/r der angestellten Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone und Katechetinnen und Katecheten nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Neben dem Präsidium und den Ressorts Finanzen und Aktuariat und der Personalkommission kann die Kirchgemeindeversammlung die Einrichtung weiterer Ressorts festlegen.	
² Die Kirchenpflege ist als Anstellungsbehörde für die Anstellungen gemäss Stellenplan sowie die konsequente Einhaltung der Standard-Vorgaben gemäss § 3 Absatz 4 Kirchenordnung zuständig.	
³ Die Kirchenpflege bestellt ihr Präsidium und konstituiert sich selbst.	

⁴Die Honorierung der Mitglieder der Kirchenpflege wird durch die Kirchgemeindeversammlung festgelegt und ist im Merkblatt Honorierung Kirchenpflege und Kommissionen geregelt.	
§ 8 Revision (§ 56 Kirchenordnung)	
¹Die Prüfung von Budget und Rechnung wird in der Regel durch zwei (oder drei im Rotationsprinzip eingesetzte) unabhängige, fachlich geeignete Personen, die nicht Kirchenmitglieder sein müssen, zu zweien wahrgenommen. Ihre Amtszeit beträgt höchstens acht Jahre, wobei nach einem Unterbruch von zwei Jahren die Wiederwahl zulässig ist. Auf Basis ihrer Prüfung unterbreiten sie der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.	
III. Vermögen und Finanzwesen	
§ 9 Finanzwesen (§§ 42 und 90 Kirchenordnung)	
¹Die Einzelheiten betreffend die Teilnahme an kirchlichen Angeboten und Teilhabe an Dienstleistungen sowie in Bezug auf die Inanspruchnahme von Kasualien durch Nicht-Mitglieder werden in den Gebührenrichtlinien Gottesdienste und Anlässe geregelt. FN) KiGS 4.3	
²In Bezug auf die Gebührenerhebung an Nicht-Mitglieder gelten die im Gebührenreglement der Kirchgemeinde festgelegten Tarife. Der Erlass oder die Reduktion einer Gebühr im Fall der Bedürftigkeit der darum nachsuchenden Personen bleibt/bleiben vorbehalten.	
³Wird eine Trauung nicht in der Kirchgemeinde, sondern in einer anderen Kirche im Kanton durchgeführt, übernimmt die Kirchgemeinde^{FN)} die für die Eheleute entstehenden Kosten der Räumlichkeiten im gleichen Umfang, wie Kosten für eine Benutzung der eigenen Kirche an Nicht-Mitglieder erhoben werden. FN) § 42 Absatz 6 KiO; KiGS 4.1	
§ 10 Kirchliche Gebäude / Liegenschaften (§ 91 Kirchenordnung)	
¹Kirchliche Gebäude und Areale sowie ihre Zugehör werden für eine Nutzung durch Dritte (Mitglieder anderer Kirchgemeinden, Nicht-Mitglieder, Organisationen, Mitglieder für private Nutzung) zur Verfügung gestellt, sofern die Räumlichkeiten verfügbar sind und der Sigrisdienst sichergestellt werden kann. Die Kostentragung wird in den Gebührenrichtlinien Gottesdienste und Anlässe der Kirchgemeinde geregelt.	

§ 11 Finanzkompetenzen, Ausgabenzuständigkeit, Sondervorlagen, Nachtragskredite (§ 2 Finanzordnung)	
¹In Abweichung zu § 2 Absatz 2 Finanzordnung werden für Ausgaben ausserhalb Budget folgende Beträge festgelegt, wobei jährlich ein Gesamtbetrag von CHF 30'000 nicht überschritten werden darf: - bis CHF 1'000 Departements-/Ressortverantwortliche - bis CHF 5'000 Departements-/Ressortverantwortliche mit Präsidium - bis CHF 15'000 Kirchenpflege	
²In Abweichung zu § 2 Absatz 3 Finanzordnung werden für in Form einer Sondervorlage bzw. einer separat zu behandelnden neuen Ausgabe folgende Beträge festgelegt: - einmalige Ausgaben von mehr als CHF 20'000 - wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 10'000	
§ 12 Vermögensverwaltung und Zahlungsverkehr (§§ 3 und 4 Finanzordnung, §§ 4ff Finanzreglement)	
¹Im Zahlungsverkehr sind gemäss Vier-Augen-Prinzip zu zweien zeichnungsberechtigt: a) seitens Kirchenpflege: Präsidium, Vizepräsidium, Ressortverantwortliche/r Finanzen; b) seitens Verwaltungsdienst: Kassier/in und Stellvertretung; c) weitere durch die Kirchenpflege bezeichnete Angestellte, soweit dies für die reibungslose Organisation des Zahlungsverkehrs erforderlich ist. Die Auslösung von Zahlungen bedarf in jedem Fall der Mitunterzeichnung durch ein Mitglied der Kirchenpflege.	
§13 Finanzplanung, Budget und Rechnungsführung (§§ 6, 8 und 10 Finanzordnung)	
¹Die Kirchenpflege betraut mit den operativen Aufgaben der Finanzplanung sowie der Erstellung von Budget und Rechnungsführung eine fachlich kompetente Person, eine anerkannte Treuhandfirma oder eine Gemeindeverwaltung im Zuständigkeitsbereich der Kirchgemeinde, welche die Funktion als Kirchgemeindekassier/in innehat.	
§ 14 Fonds (§ 23 Finanzordnung)	
¹Die Kirchenpflege führt eine Liste aller Fonds der Kirchgemeinde und ist zuständig zum Erlass der Fondsreglemente.	

²Die Kirchgemeindeversammlung nimmt die Reglemente der Fonds sowie jährlich im Rahmen der Rechnungslegung deren Mittelverwendung zur Kenntnis und beschliesst im Rahmen des Budgets oder der Jahresrechnung auf Antrag der Kirchenpflege über deren Äufnung.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 15 Durchführung Kirchgemeindeversammlung

Die Durchführung wird im Merkblatt Kirchgemeindeversammlung» geregelt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹Diese Kirchgemeindeordnung tritt mit der Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft und ersetzt diejenige vom 4. Juni 2008.

§ 17 Vorbehalt Kirchgemeindereferendum und Genehmigung Kirchenrat (§§ 54 und 79 Kirchenordnung)

¹Die Kirchgemeindeordnung untersteht gemäss § 54 Absatz 5 Kirchenordnung dem fakultativen Kirchgemeindereferendum und bedarf zu ihrer Gültigkeit gemäss § 79 Absatz 1 Ziffer 5.2. derselben der Genehmigung durch den Kirchenrat.

²Der Kirchenrat hat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist die Kirchgemeindeordnung am ... genehmigt.